

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.09.2023

Geschäftszeichen:

III 66-1.19.15-109/23

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.15-2086**

**Geltungsdauer**

vom: **19. September 2023**

bis: **19. September 2028**

**Antragsteller:**

**EMS Elektro Metall Schwanenmühle GmbH**

Businesspark Schwanenmühle

66851 Schwanenmühle

**Zulassungsgegenstand:**

**Stromschienenelement "VisionBar mit Brandschutzblock"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Stromschienenelemente mit Brandschutzblock "VisionBar mit Brandschutzblock".

#### 1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist zur Verwendung für feuerwiderstandsfähige Abschottungen geeignet, wenn er in der allgemeinen Bauartgenehmigung der jeweiligen Abschottung aufgeführt ist.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

##### 2.1.1 Allgemeines

Die bauaufsichtlichen Anforderungen zum Brandverhalten, mindestens normalentflammbar, werden für die vorgesehene Verwendung von den in dieser Zulassung genannten Bauprodukten eingehalten/erfüllt.

Das Stromschienenelement mit Brandschutzblock besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement gemäß Abschnitt 2.1.2 sowie einer inneren und äußeren Abschottung aus Brandschutzbauplatten gemäß Abschnitt 2.1.3 bzw. Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.4.

##### 2.1.2 Stromschienenelement

Das Stromschienenelement besteht aus bis zu neun luftisolierten Aluminium- oder Kupferleitern in einem Gehäuse aus Aluminiumblech in Dicken von 1 mm (Seitenteile) oder 2 mm (Boden und Deckel). Die Stromschienenleiter werden durch Kunststoffträger im Gehäuse arretiert und mit einer Isolierung aus Polyolefin im Bereich der Abschottung versehen. Die Abmessungen des Stromschienenelements müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.

##### 2.1.3 Brandschutzbauplatten

Die Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" müssen der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06 vom 01.10.2015, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

##### 2.1.4 Mineralwolle-Platten

Die kunstharzgebundenen Mineralwolle-Platten "PROMAPYR-T" müssen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-569 entsprechen.

Im Zulassungsverfahren wurden Mineralwolle-Platten mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar<sup>1</sup>, Schmelzpunkt  $\geq 1000$  °C nach DIN 4102-17<sup>2</sup>, Rohdichte  $\geq 150$  kg/m<sup>3</sup>.

##### 2.1.5 Spachtelmasse

Die Spachtelmasse "PROMAT-Spachtelmasse" der Firma PROMAT GmbH, 40878 Ratingen muss der DIN EN 13279-1<sup>3</sup> und der Leistungserklärung Nr. 13279-1-B7-50-5-2019/1 vom 20.02.2019 entsprechen.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

<sup>1</sup> Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)).

<sup>2</sup> DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

<sup>3</sup> EN 13279-1:2008-11 Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel - Teil 1: Begriffe und Anforderungen

## 2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Zwischen den einzelnen Leitern der Stromschienenelemente gemäß Abschnitt 2.1.1.1 sowie zwischen den Leitern und den seitlichen Wandungen der Stromschienenelemente sind passend zugeschnittene, mindestens 390 mm lange Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" gemäß Abschnitt 2.1.3 so einzubringen, dass der gesamte Raum innerhalb des Aluminium-Gehäuses vollständig damit ausgefüllt wird (sog. innere Abschottung; s. Anlage 2).
- 2.2.1.2 Zwischen den seitlichen Flanschen des Aluminium-Gehäuses der Stromschienenelemente sind passend zugeschnittene, mindestens 390 mm lange kunstharzgebundene Mineralwolle-Platten gemäß Abschnitt 2.1.4 so einzubringen, dass der gesamte Raum vollständig damit ausgefüllt wird.
- 2.2.1.3 Umlaufend um die mit den Mineralwolle-Platten versehenen Aluminium-Gehäuse sind 25 mm dicke und mindestens 390 mm lange Brandschutzbauplatten "PROMAXON Typ A" gemäß Abschnitt 2.1.3 mit Hilfe von Stahldrahtklammern – dicht am Aluminium-Gehäuse anliegend – einlagig zu befestigen. Zusätzlich sind sog. Kopfplatten aus diesen Bauplatten, die Aussparungen entsprechend des Querschnitts des Stromschienengehäuses enthalten, an beiden Stirnseiten der umlaufenden Bekleidung mit Hilfe von Stahldrahtklammern zu befestigen (s. Anlage 2).
- 2.2.1.4 Abschließend sind alle Fugen zwischen den einzelnen Platten von außen mit der Spachtelmasse gemäß Abschnitt 2.1.5 oberflächenbündig abzuspachteln.
- 2.2.1.5 Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen zum Herstellverfahren bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das DIBt.

## 2.2.2 Kennzeichnung

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Stromschienenelement mit Brandschutzblock und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Stromschienenelement mit Brandschutzblock "VisionBar mit Brandschutzblock"  
(mit Kennzeichnung für die Größe des Stromschienenelements)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.15-2086
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Gehäuse des Stromschienenelements mit Brandschutzblock zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch auf dem Gehäuse erhaben eingeprägt werden.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.
- Prüfung, dass für die Herstellung des Stromschienenelements mit Brandschutzblock ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

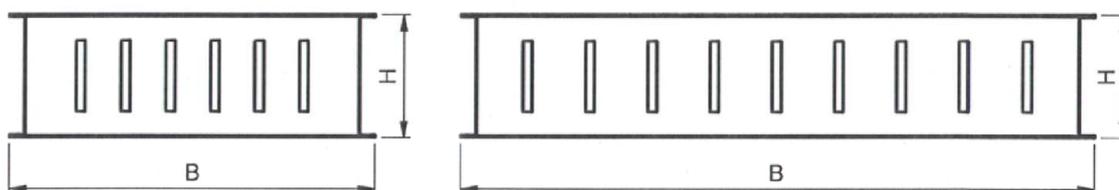
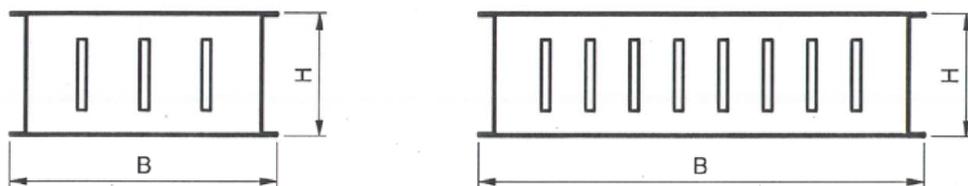
Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Christina Pritzkow  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Daß

Zulässige Stromschienen des Systems "VisionBar"  
gem. Abschnitt 2.1.2



Leitermaterial: Kupfer

Nennstrom für 50/60 Hz		Anzahl Leiter	Phasenleiter		Außenabmessungen		Gewichte	
IP31 A	IP42 - IP55 A		Format mm	Querschnitt mm <sup>2</sup>	Breite B mm	Höhe H mm	Leiter kg/m	Gesamt kg/m
1800	1500	3	80x10	800	320	190	22	36
3400	2800	8	2x 80x10	1600	520	190	57	84
4000	3200	3	200x10	2000	320	310	54	69
6500	5100	6	2x 200x10	4000	430	310	107	130
10000	8000	9	3x 250x10	7500	730	360	200	232

Leitermaterial: Aluminium

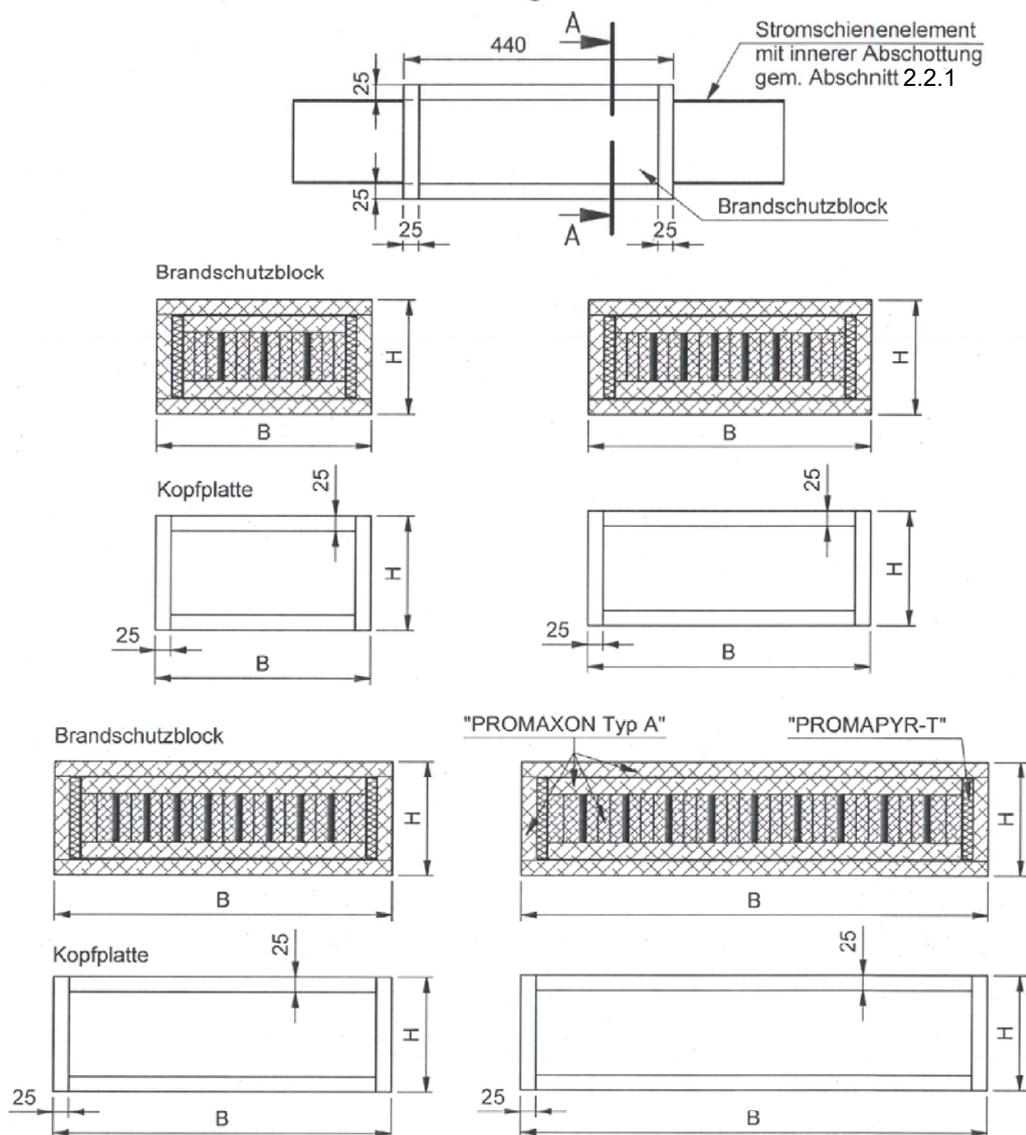
Nennstrom für 50/60 Hz		Anzahl Leiter	Phasenleiter		Außenabmessungen		Gewichte	
IP31 A	IP42 - IP55 A		Format mm	Querschnitt mm <sup>2</sup>	Breite B mm	Höhe H mm	Leiter kg/m	Gesamt kg/m
1800	1500	3	80x10	800	320	190	7	28
2800	2400	8	2x 80x10	1600	520	190	17	44
4000	3200	3	200x10	2000	320	310	16	31
6500	5100	6	2x 200x10	4000	430	310	32	55
8000	6000	9	3x 250x10	7500	730	360	61	93
11000	6500	9	9x300x10	6000	728	410	73	98
14000	8000	9	9x300x15	9000	728	410	110	137

Stromschienenelement "VisionBar mit Brandschutzblock"

Abmessungen des Stromschienenelements "VisionBar"

Anlage 1

Brandschutzblock gem. Abschnitt 2.2.1



	Leiter		Nennstrom für 50 / 60 Hz		Außenabmessung Brandschutzblock	
	Format	Anzahl	IP31	IP42 - IP55	H	B
Leitermaterial: Kupfer	80x10	3	1800A	1500A	192	352
	2x 80x10	8	3400A	2800A	192	552
	200x10	3	4000A	3200A	312	352
	2x 200x10	6	6500A	5100A	312	462
	2x 250x10	9	10000A	8000A	362	762
Leitermaterial: Aluminium	80x10	3	1500A	1250A	192	352
	2x 80x10	8	2800A	2400A	192	552
	200x10	3	3200A	2700A	312	352
	2x 200x10	6	5100A	4200A	312	462
	2x 250x10	9	8000A	6000A	362	762
	9x300x10	9	11000A	6500A	410	728
	9x300x15	9	14000A	8000A	410	728

Stromschienenelement "VisionBar mit Brandschutzblock"

Abmessungen des Stromschienenelements "VisionBar mit Brandschutzblock"

Anlage 2